

## **Satzung**

zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb  
von Ortsdurchfahrten vom 05.Juli 1985

Kreistagsbeschluss vom 21.03.2003

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Für den Gebrauch der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 18 NStrG) werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Als Sondernutzung gilt auch die Anlage einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Zufahrt außerhalb der Ortsdurchfahrten (§ 20 Abs. 2 NStrG) oder die Änderung ihrer Verkehrsbedeutung.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Sondernutzungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.
- (2) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung bis zu einem Vierteljahr befristet ist, wird ein Viertel, bei länger befristeten Sondernutzungen wird für jedes angefangene Vierteljahr je ein Viertel der nach dem Gebührentarif errechneten Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird auf halbe oder volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (3) Die Pflicht des Erlaubnisnehmers zum Kostenersatz und zur ordnungsgemäßen Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, die mit der Sondernutzung verbunden sind, (§ 18 Abs. 4 NStrG) bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  1. der Antragsteller,
  2. der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Steht eine Sondernutzung mit einem Anliegergrundstück in unmittelbarer Verbindung, so haftet auch der Grundstückseigentümer, wenn die Gebühr vom Schuldner nach Abs. 1 nicht erlangt werden kann.

## § 4

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
  2. für Sondernutzungen auf Widerruf, erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils bis zum 1. Juli,
  3. für Sondernutzungen, die für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung; aufgrund bisheriger Regelungen gezahlte Beträge anzurechnen,
  4. für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

## § 6

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Landkreis Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Gebührentarif

für Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten

| Nummer   | Art der Sondernutzung  | Gebühr in Euro                                   |
|----------|--|--|
| <b>1</b> | <b>Zufahrt (§ 20 NStrG oder § 8 a FStrG)</b>   |  |
| 1.1      | von einer Gärtnerei, einem Gartenbau- oder einem Baumschulbetrieb  | 60 je ha, mindestens jedoch 60 und höchstens 600 |
| 1.2      | von einem gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstück (ausgenommen Grundstücke nur mit Anlagen der öffentlichen Versorgung)   | 60 bis 1000 je Zufahrt                           |
|          |  |  |
| <b>2</b> | <b>Kreuzungen einer Straße bei Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs</b>  |  |
| 2.1      | mit einer Leitung einschließlich des Zubehörs (über- oder unterirdisch), die gewerblichen Zwecken dient, ausgenommen   | 100 bis 400                                      |
|          | a) Leitungen der Unternehmen und Betriebe, die andere Abnehmer mit elektrischer Energie oder Gas versorgen oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben, unabhängig davon, ob die Unternehmen und Betriebe einer Genehmigung zur Aufnahme der Energieversorgung bedürfen oder der Genehmigungspflicht nicht unterliegen, jeweils mit Hausanschlüssen, |  |
|          | b) Leitungen der öffentlichen Versorgung für Fernwärme oder Wasser jeweils mit Hausanschlüssen,  |  |
|          | c) öffentliche Abwasserleitungen mit Hausanschlüssen sowie   |  |
|          | d) sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse, wie z. B. Fernleitungen für Mineralöl und Mineralölprodukte   |  |
| 2.2      | mit einer Schienenbahn oder einer Seilbahn, die nicht dem öffentlichen Verkehr dient, jedoch nicht Anschlussbahnen und diesen gleichgestellten Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes   |  |
| 2.2.1    | höhengleich  | 200 bis 900                                      |
| 2.2.2    | nicht höhengleich  | 100 bis 400                                      |
| 2.3      | mit einem Förderband oder einer ähnlichen Fördereinrichtung einschließlich der Masten, Schächte und des sonstigen Zubehörs   | 100 bis 400                                      |

|          |  |   |
|----------|--|---|
| <b>3</b> | <b>Längsverlegung in einer Straße bei Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs</b>   |   |
| 3.1      | Leitungen mit Zubehör (über – und unterirdisch), die gewerblichen Zwecken dient,   | 100 bis 400 je angefangene 100 m  |
|          | ausgenommen  |   |
|          | a) Leitungen der Unternehmen und Betriebe, die andere Abnehmer mit elektrischer Energie oder Gas versorgen oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben, unabhängig davon, ob die Unternehmen und Betriebe einer Genehmigung zur Aufnahme der Energieversorgung bedürfen oder der Genehmigungspflicht nicht unterliegen, jeweils mit Hausanschlüssen, |   |
|          | b) Leitungen, der öffentlichen Versorgung für Fernwärme oder Wasser jeweils mit Hausanschlüssen  |   |
|          | c) öffentliche Abwasserleitungen mit Hausanschlüssen sowie   |   |
|          | d) Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten  |   |
| 3.2      | Gleise für eine Schienenbahn, die nicht dem öffentlichen Verkehr dient   | 200 bis 900 je angefangene 100 m  |
| <b>4</b> | <b>Bauliche Anlagen einschließlich Schildern, Pfosten, Masten u. Ä. bei Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs</b>   |   |
| 4.1      | Werbeanlagen, Schild, Transparent oder Fahne zu gewerblichen Zwecken einschließlich Pfosten und Masten,  | 200   |
|          | ausgenommen Hinweisschilder auf Unfall- und Kfz-Hilfsdienste, Messen, Hotels, Gaststätten und andere Einrichtungen von allgemeinem Interesse   |   |
| 4.2      | Kiosk, Imbissstand oder ein sonstiger Verkaufsstand, Schaustellereinrichtung, Verladestellen, Anlage zur Holzabfuhr oder Waage, Baustelleneinrichtung  | 60 je angefangene 1 m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Verkehrsfläche |
| <b>5</b> | <b>Besondere Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 FStrG oder des § 19 Satz 1 NStrG bei Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs</b>  |   |
| 5.1      | Versuchsfahrt oder motorsportliche Veranstaltung   | 100 bis 1000 je Tag   |
| 5.1.1    | Orientierungsfahrten   | 35  |
| 5.2.     | Sonstige Veranstaltung, wenn sie gewerblicher Art ist  | 50 bis 200 je Tag   |